

Konsequenzen für Gerätehersteller und Anlagenbauer

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)

Peter Schnepf, München

Seit dem 1. Mai 2004 ist das Gesetz zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten anzuwenden. Mit dem neuen Gesetz wurde das Gerätesicherheitsgesetz und das Produktsicherheitsgesetz zusammengefasst. Vieles wurde übernommen, doch einige Aspekte sind neu.

Zum Beispiel müssen Hersteller die Gebrauchssicherheit nicht nur bei bestimmungsgemäßer Verwendung, sondern auch bei vorhersehbarem Fehlgebrauch gewährleisten. Die Haftungsrisiken wurden größer.

Welche Aufgaben sich für Gerätehersteller und Anlagenbauer im Einzelnen ergeben, wird im Beitrag dargestellt.

Welche Ziele werden mit dem GPSG verfolgt?

Hauptaufgabe ist die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit im Zusammenhang mit der Vermarktung von technischen Produkten. Dies beinhaltet den Schutz des freien Warenverkehrs um die Funktion des Binnenmarktes zu verbessern, den Schutz des Verbrauchers und des Arbeitnehmers vor unsicheren Produkten sowie den Schutz von Beschäftigten und Dritten bei überwachungsbedürftigen Anlagen.

Was wird geregelt?

Auf der einen Seite das Inverkehrbringen und Ausstellen von Produkten, immer nur im Rahmen von wirtschaftlichen Unternehmungen.

Auf der anderen Seite die Errichtung und der Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen, die gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen oder durch die Beschäftigte gefährdet werden könnten.

Dazu zählen unter anderem folgende überwachungsbedürftige Anlagen:

- Dampfkesselanlagen mit Ausnahme von Dampfkesselanlagen auf Seeschiffen
 - Druckbehälteranlagen außer Dampfkesseln
 - Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen
 - Leitungen unter innerem Überdruck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten
 - Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
 - Getränkeschankanlagen und Anlagen zur Herstellung kohlenstoffhaltiger Getränke
 - Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten
- Mit dem GPSG hat der Gesetzgeber das bisherige Prinzip verlassen, Vorschriften für das Inverkehrbringen von Produkten (= Beschaffenheitsanforderung) und Betriebsvorschriften zu trennen.

Grundlage für das Entstehen des GPSG sind die Kernelemente der Produktionssicherheits-Richtlinie (2001/95/EG), welche unabhängig von der Vermarktung gilt. Darin werden Sicherheitsanforderungen an Produkte und Verpflichtungen der Hersteller und Händler beschrieben. Die Mitgliedsstaaten sind zur Überwachung des Marktes und zu einem Informationsaustausch verpflichtet.

Es gibt prinzipiell eine verschuldensunabhängige Haftung der Hersteller und eine Beweislastumkehr. Der Hersteller muss beweisen, dass das Produkt zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens sicher war.

Das GPSG ist die nationale Umsetzung der Produktsicherheitsrichtlinie, unter die viele Richtlinien (wie Niederspannung-, Maschinen-, Druckgerät-, „Out-door-Lärm“-Richtlinie) fallen.

zum Autor

Dipl. Ing.
Peter Schnepf,
TÜV Industrie Service GmbH TÜV
SÜD Gruppe,
Abteilung Kälte-
und Klimatechnik,
München



Für das GPSG gilt die Kollisionregel. Existieren in anderen Rechtsvorschriften entsprechende oder weitergehende Anforderungen an die Sicherheit, so bleiben diese Sondervorschriften gültig.

Der Inverkehrbringer eines Produktes in den europäischen Wirtschaftsraum ist nicht immer der Hersteller, es kann, mit den gleichen Pflichten, auch ein „Quasi-Hersteller“, ein Bevollmächtigter, ein Einführer oder auch ein Händler sein.

Unter Inverkehrbringen versteht man jedes Überlassen eines Produktes, egal ob neu, gebraucht (hier ist das GPSG nur gültig, wenn das Produkt nach dem 1. Mai 2004 hergestellt wurde) oder wieder aufgearbeitet. Nicht betroffen sind Zulieferteile an einen Hersteller, der ein Endprodukt erstellt. Werden diese Zulieferteile jedoch für den Endverbraucher zu einem Ersatzteil, wird das GPSG wieder gültig.

Jede Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum (EW) steht dem Inverkehrbringen eines neuen Produktes gleich, egal, wann es hergestellt wurde. Damit gibt es bei der Einfuhr in den EW im Sinne des GPSG keine „gebrauchte“ Produkte.

Ein Produkt darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung Sicherheit und Gesundheit nicht gefährdet. Hier erfolgte im Gesetz eine

Erweiterung auf „vorhersehbare Fehlanwendung“. Die Vermeidung solcher Fehlanwendungen sollte, so weit wie möglich, durch entsprechende Bedienungs- und Wartungsanweisungen erfolgen.

Gültigkeit für das GPSG

- Verbraucherprodukte (Gebrauchsgegenstände und sonstige Produkte).
- Technische Arbeitsmittel (Arbeitseinrichtungen, Zubehörteile, Schutzeinrichtungen).
- Alle technischen Produkte ohne Spezialgesetz (Auffangfunktion für sonstige Produkte).
- Überwachungsbedürftige Anlagen (dies beinhaltet auch Mess-, Steuer- u. Regeltechnische Anlagen).

Welche Anforderungen für das Inverkehrbringen eines Produktes müssen für die Sicherheitsbewertung herangezogen werden?

- Eigenschaften des Produktes (dazu zählen Zusammensetzung, Verpackung, Anleitung für Zusammenbau, Installation, Wartung, Gebrauchsdauer).
- Einwirkung auf andere Produkte (Schnittstellen sind zu berücksichtigen).
- Darbietung, Aufmachung im Handel, Kennzeichnung, Warnhinweise, Gebrauchs- und Bedienungsanleitung.

Welche Pflichten gibt es für das Inverkehrbringen eines Produktes?

- Verwender müssen mit Information versorgt werden, die von einem Produkt ausgehen, wenn diese nicht unmittelbar erkennbar sind. Der Verwender muss diese Gefahren beurteilen können und Informationen erhalten, wie er sich dagegen schützen kann. Hier geht es um die Schadensvermeidung.
- Der Name des Herstellers bzw. Inverkehrbringers und dessen Adresse ist auf dem Produkt oder auf der Verpackung anzubringen und das Produkt ist eindeutig mit Typ- und Seriennummer zu kennzeichnen.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, um im Gefahrenfall geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Dies betrifft die Rücknahme von Produkten, Warnungen zu Gefahren (die von einem Produkt ausgehen können) versenden zu können und den Rückruf von Geräten (diese können sich an die Verwender oder Behörden richten).

Wenn unvorhergesehene Gefahren von einem Produkt ausgehen, gibt es für den Inverkehrbringer eine Anzeigepflicht. Bei jedem sicherheitsrelevanten Produkt sollten

Stichproben die Sicherheit überprüfen, gegebenenfalls ist ein Beschwerdebuch zu führen. Eine Marktbeobachtung ist sinnvoll. Ein weiterer Schritt kann/sollte die Einführung eines Risiko- und Rückrufmanagements sein. Der Hersteller muss auch in der Lage sein, die Händler über Sicherheitsmaßnahmen unterrichten zu können.

Überwachungsbedürftige Anlagen stehen Produkten gleich.

Welche Pflichten ergeben sich für überwachungsbedürftige Anlage?

- Die Errichtung solcher Anlagen müssen angezeigt und bestimmte Unterlagen beigefügt werden.
- Die Errichtung, Betrieb und Änderungen an der Anlage bedürfen (teilweise) der Erlaubnis der zustehenden Behörde.
- Anlagen können nach einer Bauartprüfung allgemein zugelassen werden (evtl. verbunden mit Auflagen zum Betrieb und zur Wartung).
- Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen.
- Anlagen unterliegen einer Prüfung vor Inbetriebnahme, regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen und Prüfungen aufgrund behördlicher Anordnungen.

Zusammenfassung und Konsequenzen des neuen GPSG

Der Anwendungsbereich wurde ausgedehnt. Die Produkthaftungspflichten und Informationspflichten seitens der Hersteller bzw. Händler wurden verschärft. Wenn Sicherheitsgefahren von einem Produkt ausgehen, müssen die Behörden informiert werden und eine Zusammenarbeit ist vorgeschrieben. Diese können bei einem konstruktiven Sicherheitsrisiko sogar das weitere Inverkehrbringen von Produkten und Maschinen untersagen.

Im Detail heißt es im GPSG: „Diese Behörden werden auch dafür verantwortlich sein, die Hersteller und Inverkehrbringer dabei zu unterstützen und ihnen dabei zu helfen, ihre Meldepflichten ordnungsgemäß zu erfüllen. ... sollten sie Beweise dafür erhalten, dass ein in Verkehr gebrachtes Produkt gefährlich ist und wurden sie nicht vom Hersteller und Inverkehrbringer informiert, so werden sie untersuchen, ob und wann das entsprechende Unternehmen eine Meldung hätte eingereicht haben sollen. Sie werden dann über die entsprechenden Maßnahmen einschließlich möglicher Sanktionen entscheiden.“

Eine Produktzertifizierung durch den Staat ist nicht vorgesehen. Dieser beschränkt sich darauf, gegen unsichere Produkte vorgehen zu können.

Industrieversicherer wissen um diese risiko- und damit ggf. prämienerhöhende Wirkung wohl Bescheid.

Die Hersteller sollten es bei Schwachstellen eines Produktes nicht bei einem Warnhinweis belassen, sondern alles nötige und mögliche unternehmen, um das Produkt sicher zu machen. Im Schadensfall haftet der Hersteller, wenn das Produkt nicht entsprechend dem GPSG hergestellt wurde, trotz auftragsgemäßer Fertigung.

Besondere Beachtung benötigen die Bedienungs- und Wartungsanweisungen, die natürlich in deutscher Sprache zu erstellen sind und die Berücksichtigung der vorhersehbaren Fehlanwendung beinhalten sollten.

Die Einführung von Rückruf- und Risikomanagement für Produkte, gekoppelt mit einer Überprüfung von Stichproben und einer Marktbeobachtung erscheint sinnvoll. ■

TÜV SÜD Industrie Service zertifiziert jetzt auch in China

Bereits am 15. September 2004 kam es zu einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem TÜV SÜD Industrie Service (München) und dem Hefei General Machinery Product Inspect Institute GMPI (Hefei) zur Zertifizierung bestimmter kälte- und/oder klimatechnischer Erzeugnisse nach TÜV-Standard in China (s. KK 10, S. 13). Während der IKK in Nürnberg wurden nun auch die entsprechenden Zertifizierungsurkunden durch Bernhard Schrepf (r.) für den TÜV SÜD an Prof. Fan Gao Ding (GMPI) auf dem DKV-Ausstellungsstand überreicht.

